

STABILITÄTSPAKT - ZUSAMMENFASSENDE BERICHT

1. Einleitung

- 1.1. Die Staats- und Regierungschefs haben am 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen übereinstimmend festgestellt, daß eine Initiative im Hinblick auf einen Stabilitätspakt für Europa angezeigt ist, und beschlossen, diese im Dezember anhand eines Berichts der Minister zu prüfen.
- 1.2. Zu diesem Zweck hat der Rat am 4. Oktober ein erstes Dokument angenommen und beschlossen, hierüber informelle Konsultationen mit den an der Initiative interessierten Ländern zu führen.
- 1.3. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 29. Oktober 1993 erklärt, daß der Stabilitätspakt, mit dem die Minderheitenfrage geregelt und die Unverletzlichkeit der Grenzen in höherem Maße gewährleistet werden soll, eine Schlüsselrolle in einer gemeinsamen Aktion zur Förderung der Stabilität, zur Stärkung des demokratischen Prozesses und zum Ausbau der regionalen Zusammenarbeit in Mittel- und Osteuropa spielen wird.
- 1.4. Dieser zusammenfassende Bericht enthält das Ergebnis der Konsultationen sowie Vorschläge für den Europäischen Rat zur konkreten Umsetzung dieser Leitlinien. Er enthält ferner eine Anlage, in der die etwaigen Modalitäten dargelegt werden.

2. Das Vorhaben

- 2.1. Ziel des Vorhabens ist es, durch die Verhütung von möglichen Spannungen und Konflikten in Europa zur Stabilität beizutragen; Länder, in denen es bereits offene Konflikte gibt, sind nicht angesprochen; gutnachbarliche Beziehungen sollen gefördert und die Länder dazu bewogen werden, ihre Grenzen zu konsolidieren und die sich im Zusammenhang mit den nationalen Minderheiten stellenden Probleme zu regeln; zu diesem Zweck wird eine Präventivdiplomatie eingeleitet, in der die Europäische Union eine aktive Rolle als Katalysator spielen soll; ferner soll im Rahmen dieses Vorhabens die Annäherung der Länder, die bereits Abkommen mit der Union geschlossen haben oder solche aushandeln, an die Union erleichtert werden.

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

- 2.2. Das Vorhaben wäre so angelegt, daß es in geographischer Hinsicht offen und ausbaufähig ist, wobei die Möglichkeit bestünde, sich in der Anfangsphase zunächst auf die mittel- und osteuropäischen Länder zu konzentrieren, bei denen die Aussicht besteht, daß sie Mitglieder der Europäischen Union werden, und bei denen die Union am ehesten Gelegenheit hat, auf wirksamere Weise Einfluß zu nehmen; dies wären vor allem die sechs MOEL sowie die drei baltischen Länder. Das Vorhaben hat zum Ziel, die Annäherung dieser Länder an die Union und deren Zusammenarbeit mit der Union dadurch zu fördern, daß ihnen geholfen wird, die Bedingungen zu erfüllen, die der Europäische Rat in Kopenhagen genannt hat. Die Aktion könnte auch auf andere Regionen oder Länder ausgedehnt werden.

3. Gestaltung des Vorhabens

- 3.1. Zur Einleitung des Vorhabens würde die Union gegen April 1994 in Paris eine Eröffnungskonferenz einberufen. Die Union würde folgende Länder bzw. Organisationen zur Teilnahme an der Eröffnungskonferenz einladen: die von der Initiative hauptsächlich betroffenen Länder, die unmittelbaren Nachbarländer der hauptsächlich betroffenen Länder, die Staaten, von denen ein besonderer Beitrag zur Umsetzung der Initiative erwartet werden kann, die aufgrund ihrer Verteidigungsverpflichtungen an Stabilität in Europa interessierten Länder, die Länder, mit denen die Union Assoziationsabkommen geschlossen hat (Albanien, Belarus, Bulgarien, Estland, Finnland, Heiliger Stuhl, Island, Kanada, Lettland, Litauen, Malta, Moldau, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten, Zypern) und die Vertreter der für die Initiative relevanten internationalen Organisationen (KSZE, WEU, NATO und Vereinte Nationen). Diese Länder und Organisationen wären bereit, sich der Konzeption der Konferenz anzuschließen und die Modalitäten zu akzeptieren, die die Union nach förmlichen Konsultationen für ihre Ausrichtung festlegen wird. Ferner würden die übrigen Teilnehmerstaaten der KSZE, die diese Konzeption und die Modalitäten akzeptieren können, als Beobachter eingeladen. Zur Vorbereitung der Konferenz finden Konsultationen mit allen betroffenen Ländern statt.
- 3.2. Aufgabe der Eröffnungskonferenz wäre es, Round-table-Gespräche zu organisieren, die die bilateralen Beratungen begleiten sollen.
- 3.3. Vor der Konferenz würden förmliche Konsultationen stattfinden, die der Vorbereitung dienen sollen. Im wesentlichen ginge es darum, die Art, die Rolle und die Funktionsweise der Round-table-Gespräche sowie den Teilnehmerkreis, den Beitrag der Teilnehmer und die Regeln, nach denen die Konferenz verlaufen soll, festzulegen.
- 3.4. Als Ergebnis des Prozesses wird der Abschluß von Abkommen insbesondere zu den Fragen nationaler Minderheiten und zur Konsolidierung der Grenzen angestrebt, die zusammen mit ergänzenden Vereinbarungen die Hauptbestandteile des Paktes bilden würden. Diese ergänzenden Vereinbarungen würden insbesondere die bestehenden Formen regionaler Zusammenarbeit einbeziehen und den Beitrag der Europäischen Union und der mitwirkungswilligen Drittländer sowie die Rolle der Instrumente internationaler Organisationen definieren.
- 3.5. Der Pakt wird sämtliche Abkommen zwischen den Staaten, die daran beteiligt sind, sowie die ergänzenden Vereinbarungen bestätigen; sobald er von allen Beteiligten gebilligt worden ist, soll er der KSZE, die als Hüterin fungieren wird, übermittelt werden.

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

4. Die Mittel

- 4.1. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung gutnachbarlicher Beziehungen, die in bestimmten Fällen auf bilateralen Abkommen zwischen den am meisten betroffenen Ländern beruhen; diese behandeln insbesondere die Konsolidierung der Grenzen und die Probleme nationaler Minderheiten.
- 4.2. Das Vorhaben muß den bereits geschlossenen Übereinkünften sowie den Bemühungen der Staaten um die nationalen Minderheiten Rechnung tragen; in seinem Rahmen werden flankierende und vertrauensbildende Maßnahmen durchgeführt; es baut auf den Grundsätzen und Instrumenten der bestehenden Organisationen auf und fördert mit der Unterstützung der Union und dritter Länder die Zusammenarbeit zwischen Nachbarländern.
- 4.3. Im Rahmen des Vorhabens wird auf die Grundsätze und Instrumente der KSZE und des Europarates zurückgegriffen, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind und während der Ausarbeitung und Umsetzung des Paktes ständig enger Kontakt mit diesen Organisationen zu halten ist.

5. Rolle der Union

- 5.1. Die Union wird den Prozeß der Ausarbeitung des Paktes aktiv begleiten: Sie ergreift die Initiative zur Einberufung der Eröffnungskonferenz, sie ermuntert die Parteien, untereinander Vereinbarungen zur Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zu treffen und sich um die Verbesserung der Lage der nationalen Minderheiten in rechtlicher und faktischer Hinsicht zu bemühen; sie fördert die regionale Zusammenarbeit und leistet insbesondere durch die bestmögliche Nutzung der bestehenden bzw. zur Zeit ausgehandelten Abkommen einen Beitrag dazu.
- 5.2. Die Union wird die für die Effizienz und das Gelingen ihrer Initiative erforderlichen Vorkehrungen treffen und sich hierzu, namentlich für die Vorbereitung der Konferenz, des Verfahrens der "Gemeinsamen Aktion" bedienen, wie dies in den Leitlinien, die der Europäische Rat auf seiner Sondertagung am 29. Oktober festgelegt hat, vorgesehen ist.

6. Begründung

- 6.1. Für das Vorhaben gibt es drei Gründe: zunächst das dringende Erfordernis, die Stabilität in Europa zu stärken, ferner die Unterstützung der Bemühungen der Länder, die sich auf den Beitritt vorbereiten, durch die Union und schließlich die Umsetzung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

6.2. Die Union möchte durch die Schaffung tatsächlicher Solidarität und durch eine neue, auf dem Prinzip der Freizügigkeit beruhende Konzeption der Grenzen zur Lösung der noch offenen Fragen beitragen, die die Problematik der nationalen Minderheiten und die Konsolidierung der Grenzen betreffen. Die Vielfalt der Kulturen, Sprachen, Religionen und Traditionen sowie die Verschiedenheit der Herkunft müssen eine Quelle der Bereicherung und ein Einigungsfaktor werden und dürfen nicht mehr Grund für Spannungen und Rivalitäten sein.

7. Vorschlag

Dem Europäischen Rat wird somit vorgeschlagen, die vorstehenden Leitlinien sowie die in dieser Anlage gegebenen Orientierungen für ihre Konkretisierung zu billigen und den Rat zu ersuchen, ihre Umsetzung zu veranlassen.

ERKLÄRUNG ZUM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

Den Menschen in Bosnien-Herzegowina droht in diesem Winter eine Katastrophe. Der Krieg und die Greuelthaten müssen ein Ende finden. Die Europäische Union hat deshalb einen Aktionsplan vorgelegt, der den ungehinderten Zugang der Hilfsgüter sowie die Wiederaufnahme der Verhandlungen sicherstellen soll. Dieser Plan ist von allen Parteien als Verhandlungsgrundlage akzeptiert worden. Es gibt jetzt eine echte Chance für Frieden, sofern die Parteien dies wirklich wollen. Um dies zu erreichen, müssen alle Parteien die erforderliche Flexibilität an den Tag legen und ohne weiteren Zeitverlust nach Treu und Glauben verhandeln.

Die Europäische Union trägt die Hauptlast der humanitären Hilfe. Ihre gemeinsame Aktion steht kurz vor der Durchführung. Die Europäische Union dringt weiterhin darauf, daß der Flughafen von Tuzla wieder geöffnet wird. Die humanitären Hilfskonvois werden zwar weniger behindert, doch sind die Parteien noch weit davon entfernt, ihren am 29. November in Genf eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Sie müssen sich strikt an diese Verpflichtungen halten.

In politischer Hinsicht sind noch enorme Hindernisse zu überwinden. Die serbische Seite hat noch immer nicht die notwendigen Gebietskorrekturen zugestanden. Die Bosnier haben ein Recht auf ein lebensfähiges Territorium, das auch einen Zugang zum Meer umfaßt; hierbei wird auch an die kroatische Seite appelliert. Die Regelung für Sarajewo, wie sie an Bord der "HMS Invincible" vereinbart wurde, muß unter Aufsicht der Vereinten Nationen gewährleistet, daß alle Bürger freien Zugang zu ihrer Stadt haben und sich im gesamten Stadtgebiet frei bewegen können. Der Anspruch der bosnischen Seite auf ein Drittel des Gebiets von Bosnien-Herzegowina ist legitim und muß erfüllt werden.

Die Serben müssen sich bewußt sein, welche Verantwortung sie übernehmen, falls sie bei ihrer starren Haltung bleiben sollten. Sie müssen wissen, daß nur tatsächliche territoriale Zugeständnisse ihrerseits in Bosnien-Herzegowina und die Annahme des Modus vivendi in Kroatien die Europäische Union dazu veranlassen werden, Zug um Zug gegen tatsächliche Implementierungsschritte entsprechend ihrer Zusage in Genf für die schrittweise und an Konditionen geknüpfte Suspendierung der Sanktionen einzutreten. Inzwischen setzt sich die Europäische Union für eine strengere Anwendung der Sanktionen ein.

Der Europäische Rat verlangt von allen Parteien konstruktives Verhalten und erwartet von den anderen Staaten, daß sie die Parteien von einer Anwendung militärischer Gewalt abbringen. Die Europäische Union bekräftigt erneut, daß sie bereit ist, ihre Rolle bei der Implementierung des Friedensplans zu übernehmen. Sie wird sich bemühen, für die bosnische Seite glaubwürdige Zusicherungen

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

hinsichtlich der tatsächlichen Implementierung einer Friedensregelung zu erwirken. Sie wird in diesem Zusammenhang darauf hinwirken, daß unter der Verantwortung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und, unter anderem, unter Einsatz von NATO-Mitteln die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden sich hieran beteiligen und appellieren an die anderen betroffenen Staaten, dies auch zu tun.

Der Europäische Rat hat erneut bekräftigt, daß er darauf vertraut, daß die Verhandlungsführer alle ihre Bemühungen darauf richten werden, dem Aktionsplan, der die Grundlage der Verhandlungen bildet, zum Erfolg zu verhelfen. Er fordert die serbischen, bosnischen und kroatischen Führer auf, am 22. Dezember in Brüssel mit dem Rat zusammenzutreffen.

DER PLATZ DER BEITRIITTSWILLIGEN LÄNDER
IN DEN GEMEINSCHAFTSORGANEN UND -EINRICHTUNGEN

1. KOMMISSION

Anzahl der Mitglieder

| | | | |
|-----------------|---|---------------------------|-----------|
| - Belgien: | 1 | - Luxemburg: | 1 |
| - Dänemark: | 1 | - Niederlande: | 1 |
| - Deutschland: | 2 | - Norwegen: | 1 |
| - Griechenland: | 1 | - Österreich: | 1 |
| - Spanien: | 2 | - Portugal: | 1 |
| - Frankreich: | 2 | - Finnland: | 1 |
| - Irland: | 1 | - Schweden: | 1 |
| - Italien: | 2 | - Vereinigtes Königreich: | 2 |
| | | <u>INSGESAMT:</u> | <u>21</u> |

2. EUROPÄISCHES PARLAMENT

Anzahl der Mitglieder

| | | | |
|-----------------|----|---------------------------|------------|
| - Belgien: | 25 | - Luxemburg: | 6 |
| - Dänemark: | 16 | - Niederlande: | 31 |
| - Deutschland: | 99 | - Norwegen: | 15 |
| - Griechenland: | 25 | - Österreich: | 20 |
| - Spanien: | 64 | - Portugal: | 25 |
| - Frankreich: | 87 | - Finnland: | 16 |
| - Irland: | 15 | - Schweden: | 21 |
| - Italien: | 87 | - Vereinigtes Königreich: | 87 |
| | | <u>INSGESAMT:</u> | <u>639</u> |

3. GERICHTSHOF

- Jeder Mitgliedstaat schlägt einen Richter vor. Ferner stellen Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und das Vereinigte

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

Königreich in dem Fall, daß eine gerade Anzahl von Staaten beitrifft, turnusmäßig einen zusätzlichen Richter ⁽²⁾.

- Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich schlagen je einen Generalanwalt vor.
- Die anderen Mitgliedstaaten stellen turnusmäßig drei Generalanwälte.

(2) In die Beitrittsakte wird eine gemeinsame Erklärung - analog zu der bei der Erweiterung 1973 verabschiedeten - aufgenommen, um den Fall abzudecken, daß eine ungerade Anzahl von Ländern beitrifft; dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, daß der dreizehnte amtierende Richter Generalanwalt wird.

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

4. GERICHT ERSTER INSTANZ

Jeder Mitgliedstaat schlägt ein Mitglied vor.

5. RECHNUNGSHOF

Jeder Mitgliedstaat schlägt ein Mitglied vor.

6. WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Anzahl der Mitglieder

| | | | |
|-----------------|----|---------------------------|------------|
| - Belgien: | 12 | - Luxemburg: | 6 |
| - Dänemark: | 9 | - Niederlande: | 12 |
| - Deutschland: | 24 | - Norwegen: | 9 |
| - Griechenland: | 12 | - Österreich: | 11 |
| - Spanien: | 21 | - Portugal: | 12 |
| - Frankreich: | 24 | - Finnland: | 9 |
| - Irland: | 9 | - Schweden: | 11 |
| - Italien: | 24 | - Vereinigtes Königreich: | 24 |
| | | <u>INSGESAMT:</u> | <u>229</u> |

7. AUSSCHUSS DER REGIONEN

Anzahl der Mitglieder

| | | | |
|---------------|----|---------------------------|------------|
| Belgien: | 12 | - Luxemburg: | 6 |
| Dänemark: | 9 | - Niederlande: | 12 |
| Deutschland: | 24 | - Norwegen: | 9 |
| Griechenland: | 12 | - Österreich: | 11 |
| Spanien: | 21 | - Portugal: | 12 |
| Frankreich: | 24 | - Finnland: | 9 |
| Irland: | 9 | - Schweden: | 11 |
| Italien: | 24 | - Vereinigtes Königreich: | 24 |
| | | <u>INSGESAMT:</u> | <u>229</u> |

8. RAT

a) Präsidentschaftswechsel

i) Artikel 146 des Vertrags wird wie folgt geändert:

"Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in einer vom Rat einstimmig festgelegten Reihenfolge."

ii) Der Rat beschließt bei Inkrafttreten des Beitrittsvertrags folgendes ⁽³⁾:

"Der Vorsitz im Rat wird nacheinander in folgender Reihenfolge wahrgenommen:

- im ersten Halbjahr 1995 von Frankreich,
- im zweiten Halbjahr 1995 von Spanien,
- in den darauffolgenden Halbjahren von:

- Italien
- Irland
- den Niederlanden
- Luxemburg
- dem Vereinigten Königreich
- Österreich
- Norwegen
- Deutschland
- Finnland
- Portugal
- Frankreich
- Schweden
- Belgien
- Spanien
- Dänemark
- Griechenland."

(3) Dieser Beschluß wäre bei einem Beitritt von weniger als vier Ländern anzupassen.

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Brüssel, 10./11. Dezember 1993

Der Rat kann auf Vorschlag der betreffenden Mitgliedstaaten einstimmig beschließen, daß ein Mitgliedstaat den Vorsitz in einer anderen als der sich aus obiger Reihenfolge ergebenden Periode ausübt."

b) Stimmenwägung im Rat

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| - derzeitige Mitglieder: | Beibehaltung der derzeitigen Wägung |
| - Österreich, Schweden: | jeweils 4 Stimmen |
| - Norwegen, Finnland: | jeweils 3 Stimmen |

9. AMTSSPRACHEN

Die Amtssprachen der Union werden nach der Erweiterung die neun gegenwärtigen Amtssprachen sein, zu denen - zum Zeitpunkt des jeweiligen Beitritts - noch Finnisch, Norwegisch und Schwedisch hinzukommen.

Folgende Erklärung wird in das Konferenzprotokoll aufgenommen:

"Mit der Annahme der institutionellen Bestimmungen des Beitrittsvertrags kommen die Mitgliedstaaten und die beitrittswilligen Länder überein, daß die Regierungskonferenz, die 1996 einberufen wird, neben der gesetzgeberischen Rolle des Europäischen Parlaments und den übrigen im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Punkten auch die Fragen der Zahl der Kommissionsmitglieder und der Wägung der Stimmen der Mitgliedstaaten im Rat prüfen wird. Ferner wird sie die zur Erleichterung der Arbeit der Organe und zur Gewährleistung ihres effizienten Funktionierens für erforderlich erachteten Maßnahmen prüfen."

LEITLINIEN DES EUROPÄISCHEN RATES
FÜR DEN ABSCHLUSS DER GATT-VERHANDLUNGEN
UND DIE TAGUNG DES RATES (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN)
AM 13. DEZEMBER 1993

Verhandlungen in Genf:

Es sind noch mehrere Probleme zu lösen, damit insbesondere im Textilsektor, der für einen Mitgliedstaat von lebenswichtiger Bedeutung ist, und bezüglich der Welthandelsorganisation eine Einigung erzielt werden kann und damit gewährleistet wird, daß der Bereich audiovisuelle Medien jetzt und in Zukunft eine Sonderbehandlung erfährt.

Landwirtschaft:

Der Europäische Rat hat die Prognosen der Kommission über die Vereinbarkeit der aus einem GATT-Abkommen resultierenden internationalen Verpflichtungen mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Kenntnis genommen. Sollten sich dennoch zusätzliche Maßnahmen als erforderlich erweisen, kommt der Europäische Rat überein, daß diese weder die Verpflichtungen, die sich aus der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ergeben, erhöhen noch deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen dürfen. Erforderlichenfalls wird er unter Beachtung der Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh die notwendigen Maßnahmen ergreifen.